

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Chefredakteur Christian Schumacher

Redaktion Rainer Beetz, Reinhard Hinger

Ständige fachliche Mitarbeit Astrid Ablasser-Neuhuber, Christian Handig

Juli 2019

04

161 – 208

Beiträge

Änderung von Patentansprüchen nach der Erteilung

Michael Stadler ↻ 164

Marktmachtmissbrauch aufgrund Verletzung des Datenschutzrechts

Stefan Bucher ↻ 173

Aktuelle Entwicklungen

EU-Rechtsentwicklung ↻ 176

Rechtsprechung des EuGH/EuG in EUIPO-Verfahren ↻ 178

Nationale Gesetzgebung ↻ 182

Rechtsprechung EPA und OLG Wien in Patentsachen ↻ 183

Rechtsprechung des OLG Wien in Markenregisterverfahren ↻ 184

Leitsätze

Nr 16 – 17 ↻ 135

OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 118/18 h, Registrierungshinweis ®

Bernd Terlitzka ↻ 185

OGH 26. 2. 2019, 4 Ob 14/19 s, biosativa Christian Handig ↻ 187

Rechtsprechung

Milka Choco Trio – Zu viel Leere in der Verpackung?

Martina Grama ↻ 188

W Hotels – Dominanz eines Buchstabens in einer Marke

Michael Woller ↻ 191

Glatirameracetat – Änderung Dosierungsschema

Andreas Wildhack ↻ 194

Deckelung der Speichermedienvergütung Armin Bammer ↻ 198

Veranstaltungstickets – Internationale Zuständigkeit Verbandsklagen

Thomas Garber ↻ 202



Vertragsfreiheit im Urheberrecht

ÖBI 2019/41

Die am 17. 4. 2019 veröffentlichte RL über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (2019/790) hat im Vorfeld zu öffentlichen Diskussionen geführt, wie wir sie sonst in unserem Fachgebiet nicht antreffen. In der öffentlichen Diskussion wurde allerdings auf einige wenige Problembereiche fokussiert – Stichworte Upload-Filter, Linksteuer. Eher unbemerkt wurden mit der RL Bestimmungen des Urhebervertragsrechts (Kap 3) eingeführt, die im endgültigen RL-Text sechs teilweise sehr ausführliche Artikel (18 bis 23) und die ErwGr 72 bis 82 einnehmen.

Basierend auf dem Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung für Urheber und ausübende Künstler (Art 18) haben die MS bis 7. 6. 2021 einen Vertragsanpassungsmechanismus (Art 20) umzusetzen, der an den „Bestseller-Paragrafen“ des dt § 32a UrhG erinnert. Vorgelagert ist eine Transparenzpflicht über sämtliche erzielte Einnahmen des Vertragspartners (Art 19). Auch ein Widerrufsrecht bei ausschließlichen Lizenzen ist vorgesehen (Art 22; s dazu bereits § 29 UrhG).

Wenn man sich einen Eindruck vermitteln will, in welchen Fällen der neue Vertragsanpassungsmechanismus wahrgenommen werden könnte, lohnt ein Blick auf die in Deutschland zuletzt geforderten zusätzlichen Zahlungen: Synchronsprecher für den Hauptdarsteller im Film „Fluch der Karibik“ (BGH I ZR 145/11), Chef-Kameramann des Films „Das Boot“ (OLG Stuttgart 4 U 2/18), Tochter des Design-Chefs bei Porsche für die Verwertung des Designs des „Ur-Porsche“ (LG Stuttgart 17 O 1324/17), Tochter des Abteilungsleiters Karosserie-Konstruktion für die Verwertung des Designs des „Ur-Käfers“ (LG Braunschweig 9 O 3006/17).

Es fällt dabei auf, dass es hier nicht etwa um den Autor eines Romans geht, der Monate oder Jahre seines Lebens damit verbringt, diesen zu schreiben, um dann von den Erlösen aus dem Verlagsvertrag leben zu können, oder die Mitglieder einer Musikband, die von den Erlösen aus der Verwertung ihrer Hits leben möchten. Eingeklagt werden vielmehr zusätzliche Zahlungen für angestellte oder beauftragte Urheber (bzw deren Erben).

Die RL überlässt es ausdrücklich dem nationalen Gesetzgeber, unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Branche „Sonderfälle“ zu bestimmen, in denen eine Pauschalzahlung geleistet werden kann (ErwGr 73). Auch bestehe ein Schutzbedürfnis des Urhebers oder ausübenden Künstlers nicht, wenn der Vertragspartner als Endbenutzer handelt und das Werk oder die Darbietung selbst nicht verwertet, was etwa im Rahmen bestimmter Arbeitsverträge der Fall sein könnte (ErwGr 72).

Es ist also der nationale Gesetzgeber ausdrücklich gefordert, im Zuge der Umsetzung die Anwendungsfälle für die neuen Regelungen, die die Vertragsfreiheit im Urheberrecht beschränken, festzulegen. Es wird insb notwendig sein, für jene Bereiche, in denen die kreativen Leistungen typischerweise gegen Pauschalzahlung erbracht werden, Rechtssicherheit zu schaffen. Um hier eine Diskussion mit den vielfältigen betroffenen Kreisen zu beginnen und vorhersehbare und rechtssichere Abgrenzungen auszuarbeiten, hat der österr Gesetzgeber nicht einmal mehr 2 Jahre Zeit. Mit einem bloßen „Abschreiben“ der Regelungen in der RL ist es hier nicht getan, wie der europäische Gesetzgeber auch ausdrücklich festgehalten hat.

Christian Schumacher

IMPRESSUM

gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG
abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

68. Jahrgang 2019

Medieninhaber und Herausgeber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.

Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Ditscheinergasse 4, 1030 Wien, www.oev.or.at

Chefredakteur: RA Dr. Christian Schumacher.

Redaktion: Patentanwalt DI Dr. Rainer Beetz, LL.M.; Dr. Reinhard Hinger, Senatspräsident des OLG Wien.

Ständige fachliche Mitarbeit: RA MMag. Dr. Astrid Ablasser-Neuhuber, Dr. Christian Handig.

Redaktionsassistent: Mag. Barbara Gatterbauer.

Verlagsredaktion: Dr. Elisabeth Maier, Johannesgasse 23, 1010 Wien, E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Hersteller: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Herstellungsort: Sveta Nedelja, Kroatien.

Verlagsort: Wien, Österreich.

Zitiervorschlag: ÖBI 2019/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2019 beträgt € 296,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 59,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November vor Jahresende beim Verlag einlangen.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Dr. Christian Schumacher, Schönherr Rechtsanwältin GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, E-Mail: ch.schumacher@schoenherr.eu. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

→ Editorial 161
Vertragsfreiheit im Urheberrecht
Von Christian Schumacher

Beiträge

→ Änderung von Patentansprüchen nach der Erteilung. 164
 In den letzten zehn Jahren hat die österr Rsp in der Frage der Zulässigkeit von Anspruchsänderungen einen massiven Umbruch erfahren. Insb die Rsp des OLG Wien hat die rechtlichen Rahmenbedingungen von Anspruchsänderungen stark an die Praxis des EPA bzw jene der dt Behörden angenähert. Der Beitrag beschäftigt sich mit den materiellrechtlichen und prozessualen Konsequenzen dieser Rechtsprechungsänderung und zeigt einige der sich daraus ergebenden Probleme auf.
Von Michael Stadler

→ Marktmachtmissbrauch aufgrund Verletzung des Datenschutzrechts. 173
Konditionenmissbrauch wegen unangemessener Datenverarbeitung
 Mit seiner Entscheidung beschreitet das dt Bundeskartellamt neue Pfade im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle, indem die Verletzung von Datenschutzrecht als missbräuchliches Verhalten qualifiziert wird. Der faktische Vollzug von Datenschutzrecht durch Wettbewerbsbehörden ist bis dato beispiellos in Europa.
Von Stefan Bucher

Aktuelle Entwicklungen

→ EU-Rechtsentwicklung 176
Jüngste Entscheidungen des EuGH und anhängige Vorabentscheidungs- und Gesetzgebungsverfahren
Von Astrid Ablasser-Neuhuber, Rainer Beetz, Christian Handig, Dominik Hofmarcher, Alexander Pabst und Christian Schumacher

→ Rechtsprechung des EuGH und EuG in EUIPO-Verfahren. 178
Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern im Instanzenzug vom EUIPO
Von Katharina Majchrzak und Christoph Bartos

→ Nationale Gesetzgebungsverfahren 182
Patentanwaltsgesetz-Novelle 2019
Von Rainer Beetz

→ Rechtsprechung des OLG Wien in Patentsachen 183
Neue Entscheidungen des OLG Wien in Register- und Verletzungsverfahren
Von Rainer Beetz

→ Rechtsprechung des Europäischen Patentamts 183
Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA
Von Matthias Brunner

→ Rechtsprechung des OLG Wien im markenrechtlichen Registerverfahren 184
Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom Österreichischen Patentamt
Von David Plasser

ÖBL-Leitsätze

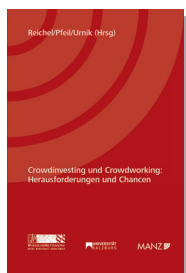
→ ÖBL-Leitsätze 2019/16–17 185
 OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 118/18h, *Registrierungshinweis*® 185
Anmerkung von Bernd Terlitz
 OGH 26. 2. 2019, 4 Ob 14/19s, *biosativa*. 187
Anmerkung von Christian Handig

Rechtsprechung

- Milka Choco Trio – Zu viel Leere in der Verpackung? 188
 OGH 29. 1. 2019, 4 Ob 150/18i
Mit Anmerkung von Martina Grama
- W Hotels – Dominanz eines einzelnen Buchstabens in einer Marke 191
 OLG Wien 21. 6. 2018, 133 R 36/18v
Mit Anmerkung von Michael Woller
- Glatirameracetat – Änderung des Dosierungsschemas 194
 OLG Wien 19. 10. 2018, 133 R 90/18k
Mit Anmerkung von Andreas Wildhack
- Deckelung der Speichermedienvergütung – Zur sachlichen Regelung des „gerechten Ausgleichs“ für die Ausnahmen von Vervielfältigungsbeschränkungen . . . 198
 VfGH 29. 11. 2018, G 296/2017
Mit Anmerkung von Armin Bammer
- Veranstaltungstickets – Internationale Zuständigkeit für Verbandsklagen 202
 OGH 20. 12. 2018, 4 Ob 181/18y
Mit Anmerkung von Thomas Garber

Standards

- Impressum 161



Vor- und Nachteile von Crowdsourcing!

2018. X, 176 Seiten.
 Br. EUR 38,-
 ISBN 978-3-214-00846-8

Reichel · Pfeil · Urnik (Hrsg)

Crowdinvesting und Crowdworking: Herausforderungen und Chancen

Die **Crowd**, eine anonyme Masse an Menschen, die über eine große Menge unterschiedlichster Ressourcen verfügen, verspricht die **Lösung von Finanzierungsproblemen** ebenso wie den **Zugriff auf (kostengünstige) Arbeitskraft, Kreativität und ExpertInnenwissen**. Über Plattformen im World Wide Web können Einzelpersonen und Organisationen aller Größenklassen aufgrund der aktuellen technischen Möglichkeiten mit wenig Aufwand jederzeit auf diese Ressourcen zugreifen. Das vorliegende interdisziplinäre Werk liefert eine umfassende Sicht auf Chancen und Herausforderungen des **Crowdinvesting** und **Crowdworking** aus **betriebswirtschaftlicher, psychologischer und rechtlicher** Sicht.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 